PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M=1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNG

REINES WOHNGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 3 BAUNVO — WR

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO — 0,2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG SOWIE § 16 ABS. 2 UND § 17 BAUNVO — I

OFFENE BAUWEISE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 BAUNVO — O

DACHNEIGUNG
§ 9 ABS. 4 BBAUG — 28°-48°

BAUGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 23 BAUNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS. 7 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BBAUG.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES. ERHALTUNG VON BÄUMEN.
§ 9 ABS. 1 NR 20 UND ABS. 6 BBAUG.

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG. UND § 22 BAUNVO — E

EINZELBÄUME ZU ERHALTEN
§ 9 ABS. 1 NR. 25 B UND ABS. 6 BBAUG.
EI = EICHE BU = BUCHE
KI = KIEFER

WASSERFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 16 UND ABS. 6 BBAUG.

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

WEGFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMER — 50/42

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

BÖSCHUNG

*VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (SCHWIMMBAD U. TERRASSE)

*VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (ÜBERDACHTE TERRASSE)

*GEÄNDERT UND ERGÄNZT GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES HERZOGTU LAUENBURG VOM 07.05.1984 AZ.: III/61-1/21-133.9.1

WOHLTORF, DEN 27.06.1984 BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

TEILBEREICH: IM NORDEN BEGRENZT VON DER BILLE UND DEN FLURSTÜCKEN 8/1 UND 8/2, IM SÜDEN VON DER STRASSE BILLTAL, IM WESTEN VON DEM FLURSTÜCK 54/5, IM OSTEN VON DEM FLURSTÜCK 52/6 (WANDERWEG).

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG I.D.F. VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.03.1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:
(ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - VON 1977)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.03.1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG DEN 04.04.1984 ÖFF. BEST. VERM. ING. GROB & TEETZMANN GEZ.: GROB

AUSGEARBEITET VON: HANS H. LORENZEN
ARCHITEKT BDA, ELBCHAUSSEE 24

HAMBURG 50, DEN 17.04.1984 ARCHITEKT

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.03.1984
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 30.03.1984 ERFOLGT.

WOHLTORF, DEN 17.04.1984 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.03.1984 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.03.1984 GEBILLIGT.

WOHLTORF, DEN 06.04.1984 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE MIT BESCHEID DES LANDRATES DES KREISES* VOM 07.05.1984 AZ.: III/61-1/21-133.9.1, MIT AUFLAGE(N) UND HINWEIS(EN) ERTEILT.
*HERZOGTUM LAUENBURG

WOHLTORF, DEN 26.06.1984 BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WOHLTORF, DEN 28.06.1984 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER SIE AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 13.07.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.07.1984. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WOHLTORF, DEN 13.07.1984 BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9